

# Satzung

## DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im Deutschen Beamtenbund (DBB) Landesverband Berlin e.V. (DPoIG)

### Präambel

Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Berlin e. V., (DPoIG) will ihren Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates und der Öffentlichen Sicherheit leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Mitglieder sowie die moderne Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts.

Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen verwendet, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1 Name, Sitz, Organisationsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Berlin e. V., nachfolgend DPoIG Berlin genannt.

Die DPoIG Berlin kann selbstständiger Mitgliedsverband der DPoIG (Bund) und des dbb beamtenbund und tarifunion sein.

- (2) Der Sitz der DPoIG Berlin ist Berlin. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Organisationsbereich für Behörden und Organisationen im Sicherheitsbereich ist grundsätzlich das Land Berlin. Das Organisationsgebiet kann auch außerhalb des Landes Berlin gelegene Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Vereinszweck oder dem Organisationsbereich eines korporativ beigetretenen Verbandes steht. Dies gilt insbesondere für Auslandseinsätze.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Grundsätze, Aufgaben, Ziele und Zweck

- (1) Die Gewerkschaft wird demokratisch geführt und bekennt sich auch im Übrigen zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; ihre

Mitglieder verpflichten sich, die Prinzipien des Grundgesetzes zu verteidigen. Die DPolG Berlin ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie tritt für eine Stärkung und Fortentwicklung des deutschen Berufsbeamtentums auf öffentlich rechtlicher Grundlage ein. Sie wirkt an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts und der Tarifverträge mit. Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird die DPolG Berlin alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei ausdrücklich zum Streik als zulässige Arbeitsk Kampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.

- (2) Die DPolG fördert als Gewerkschaft die allgemeinen, beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es insbesondere Aufgabe der DPolG Berlin:
- a. die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber allen staatlichen Institutionen, der Politik, Dienststellen, Behörden und den Einrichtungen der Wirtschaft zu vertreten;
  - b. die Mitwirkung bei der Vorbereitung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch die die Belange der Mitglieder berührt werden;
  - c. die Definition der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarif- und sonstigen Verträgen und/oder durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von Tarifverträgen auf andere Organisationen sowie die Festlegung von Richtlinien der Tarifpolitik;
  - d. die Beteiligung an den Wahlen für die Personal-, Betriebsvertretungen sowie die Unterstützung ihrer Arbeit;
  - e. die Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit Berufs-, Dienst- und Arbeitsrecht zusammenhängenden Fragen einschließlich der Gewährung von Berufsrechtsschutz;
  - f. die Information, Fortbildung und positive Beeinflussung der Berufsauffassung der Mitglieder durch geeignete Medien;
  - g. die Schulung von Betriebs- und Personalratsmitgliedern und Mitarbeitern;
  - h. die Pflege guter Beziehungen zu den Kollegen und ihren Berufsverbänden im In- und Ausland;
  - i. die Durchführung öffentlicher, kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Information der Öffentlichkeit über die verfolgten Ziele;
  - j. die Konzeption und Durchführung von Bildungsangeboten;

- k. die Förderung von Forschungsvorhaben und Organisation praktischer Vorhaben und Maßnahmen, die dem Gewerkschaftszweck dienen;
  - l. die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Einrichtungen, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen bzw. die Mitgliedschaft in solchen Einrichtungen;
  - m. die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder;
  - n. die Unterstützung der Dachverbände.
- (3) Die DPoIG Berlin kann Sozialeinrichtungen, Zweckbetriebe, Unternehmen sowie Stiftungen gründen, unterhalten oder sich beteiligen, soweit dadurch keine Steuerpflicht im Sinne der Körperschaftsteuer eintritt. Die Einrichtungen können durch die Mitglieder und die Dachorganisationen genutzt werden. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Landeshauptvorstand.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich Einzelmitglieder der DPoIG Berlin.
- (2) Mitglied werden kann:
- wer im Organisationsbereich der DPoIG Berlin in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht,
  - wer der öffentlichen Sicherheit durch gesetzliche Beleihung in besonderer Weise verpflichtet ist;
  - wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert oder lehrt, sofern ein Studienfach betroffen ist, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der DPoIG Berlin ermöglicht oder er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; dies gilt auch für Schüler,
  - wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der DPoIG Berlin ermöglicht oder er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt,
  - wer die DPoIG Berlin im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft fördern möchte, Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahl- oder Stimmrecht, sie können keine Leistungsansprüche gegenüber der DPoIG Berlin (z.B. Rechtsschutz usw.) geltend machen,
  - wer bei der DPoIG Berlin oder ihren Einrichtungen nach § 2 beschäftigt ist, ein Anspruch auf Rechtsschutz gegen die DPoIG Berlin ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite der DPoIG Berlin zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen gesetzlichen Vertreter enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft kommt nicht zustande, wenn die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand durch schriftliche

Mitteilung an den Bewerber abgelehnt wird. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung. Mitgliedszeiten aus anderen Gewerkschaften können anerkannt werden. Rechtsverbindlichkeiten aus früheren Gewerkschaftszugehörigkeiten oder Verpflichtungen sind für die DPolG Berlin grundsätzlich nicht bindend.

- (4) Der Landeskongress verleiht auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft in der DPolG Berlin. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die DPolG Berlin oder die Öffentliche Sicherheit insgesamt verdient gemacht haben. Es gilt die Ehrungsordnung der DPolG Berlin. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht. Auf Beschluss des Landesvorstandes genießen Ehrenmitglieder die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (5) Verbände und Vereine, deren Prinzipien denen des § 2 entsprechen und die weitestgehend den oben in § 3 bezeichneten Zweck verfolgen, können unter Wahrung ihrer Selbständigkeit durch Beschluss des Landeshauptvorstandes dem Landesverband angeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Landeshauptvorstandes und der Zustimmung beim nächsten Landeskongress. Den korporativ angeschlossenen Institutionen kann auf Antrag jeweils ein Sitz mit je einer Stimme im Landeshauptvorstand eingeräumt werden. Ihre Mitglieder genießen hinsichtlich der Individualleistungen die gleichen Rechte wie Mitglieder der DPolG Berlin. Die Geschäftsbesorgung wird durch einen Vertrag geregelt, den der Landesvorstand beschließt.
- (6) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,
  - a. deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den gewerkschaftlichen Zielen steht oder
  - b. bei denen Ausschlussgründe nach § 5 Abs.3 schon bei ihrem Eintritt vorliegen würden.
  - c. die einer konkurrierenden Organisation angehören (Ausnahme bei Fördermitgliedern möglich)

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Leistungen**

- (1) Die Mitglieder gehören entweder dem Kreisverband an, der für die Betreuung ihrer Dienststelle zuständig ist oder werden vom Landesverband betreut, sofern kein Kreisverband besteht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Gewerkschaft mit der Vertretung seiner dienstlichen und beruflichen Belange zu beauftragen und an den Veranstaltungen der Gewerkschaft im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (3) Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied bzw. der Verein oder Verband die Satzung an. Vom Zustandekommen der Mitgliedschaft an sind

alle Mitglieder verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Gewerkschaft zu beachten.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag, mittels SEPA-Lastschriftmandat, Barzahlung oder durch Überweisung zu entrichten.
- Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, beitragsrelevante Änderungen des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes (einschließlich des Ausscheidens ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses), Änderungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Alle sonstigen Änderungen anzuzeigen, die zu einem Ausschluss nach § 5 führen können.
- Auf Verlangen Einkommensnachweise in Kopie vorzulegen und an Streikgeldabrechnungen mitzuwirken und überzahlte Streikgelder sofort zurückzuzahlen.

(5) Leistungen

Die gewerkschaftliche Grundleistung der DPoIG Berlin ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Leistungen sind weder verpfändbar noch übertragbar. Die DPoIG Berlin kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten.

Diese Leistungen sollen:

- die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenzen und Chancengleichheit fördern,
- günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
- weitere Beratung und Unterstützung für die Mitglieder durch Dritte ermöglichen.
- Alle Leistungen werden freiwillig gewährt, daher besteht kein persönlicher Rechtsanspruch. Leistungen der DPoIG Berlin werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet der Vorstand.
- Leistungen werden grundsätzlich nur Mitgliedern gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand sind.
- Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Landeshauptvorstand. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung. Durch Abschlagszahlung zur Vermeidung von wirtschaftlicher Not ausgezahlte Beträge sind mit der Geschäftsstelle abzurechnen und bei Überzahlung auch an die DPoIG Berlin zurück zu zahlen. Ergänzend gilt die Streikordnung.
- Mitgliedern, die wegen ihres Eintretens für die DPoIG Berlin oder aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit entlassen und dadurch erwerbslos werden, kann Unterstützung gewährt werden.
- Die DPoIG Berlin kann ihren Mitgliedern auf Antrag beruflichen Rechtsschutz nach der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB gewähren. Darüber hinaus gehende Rechtsschutzanträge und Kostenfragen werden im Einzelfall vom Landesvorstand entschieden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt,
  2. Entfernung aus dem Beschäftigungsverhältnis durch rechtskräftige Entscheidung,
  3. Ausschluss oder
  4. Tod.
  
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erklären.
  
- (3) Zu diesem Zeitpunkt endet die Mitgliedschaft und erlischt jeder Anspruch an die DPolG Berlin und ihre Einrichtungen.
  
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
  1. es trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von drei aufeinander folgenden Monaten den fälligen Monatsbeitrag nicht bezahlt hat,
  2. es den Grundsätzen und Zielen der DPolG Berlin zuwiderhandelt,
  3. es unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Ansehen der DPolG Berlin oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden,
  4. nach umfassender Abwägung aller gegenläufigen Interessen ein Fortbestehen der Mitgliedschaft der Gesamtheit nicht zugemutet werden kann und dieser Ausschlussgrund vom Landeshauptvorstand positiv festgestellt worden ist.
  5. nachträglich oder neu Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten;
  
- (5) Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschlussgrund wird dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs und dem Hinweis auf die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs mit einer Frist von 10 Tagen bekannt gegeben. Über Mitgliedseinwendungen gegen den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Bis zum Abschluss des Ausschließungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Leistungen werden während dieser Zeit nicht gewährt, die Obliegenheiten gewerkschaftlicher Ämter dürfen in dieser Zeit nicht wahrgenommen werden, Unterlagen und Materialien sind auf Aufforderung unverzüglich herauszugeben.
  
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle mitgliedschaftsbezogenen Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückforderung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6 Beitrag**

- (1) Die DPolG Berlin finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und besonderen Umlagen im Falle eines dringenden Bedarfs. Die Höhe der Umlagen wird vom Landeshauptvorstand festgesetzt. Diese dürfen jährlich das Doppelte des

monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen und orientiert sich an der Einkommensentwicklung der Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und grundsätzlich viertel-, oder ganzjährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Beitrittsmonats. Die Beiträge werden grundsätzlich zentral im Auftrag des Landesvorstandes eingezogen, das Einzugsverfahren kann übertragen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlage ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Kommt ein Mitglied einem solchen Verlangen nicht nach, wird seine Beitragspflicht mit einer geschätzten Berechnungsgrundlage ermittelt.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen ruht die Mitgliedschaft bis zum vollständigen Forderungsausgleich. Insbesondere bestehen während dieser Zeit keine durchsetzbaren durch den Mitgliedsstatus begründeten Ansprüche gegen die DPoIG. Ebenso entfallen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Wahrnehmung von Ämtern bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstandes.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes (§ 3 Abs. 4) sind von der Beitragspflicht vollständig und auf Dauer befreit.
- (5) Für die Aufgaben der Kreisverbände werden aus dem Beitragsaufkommen finanzielle Zuwendungen in Höhe von 6% der Jahresbeitrageinnahmen des Vorjahres auf Grundlage der jeweils festgestellten Mitgliedszahlen gewährt. Beigetretene Vereine und Verbände erhalten keine Zuwendungen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

## **§ 7 Organisation und Organe der DPoIG Berlin**

Organe der DPoIG Berlin sind:

1. der Landeskongress,
2. der Landeshauptvorstand und
3. der Landesvorstand.

## **§ 8 Der Landeskongress**

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPoIG Berlin. Er wird in jedem fünften Jahr vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen. Er tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Ein außerordentlicher Landeskongress ist mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich fordert. Der nächste ordentliche Landeskongress findet im fünften Jahr nach einem außerordentlichen Landeskongress statt, es sei denn, der außerordentliche Landeskongress legt eine kürzere Zeitfolge fest.
- (2) Der Landeskongress setzt sich zusammen:

1. aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes,
2. aus den in den Kreisverbänden gewählten Delegierten der Kreisverbände, die durch jeweils einen Delegierten je angefangene Anzahl von 50 Mitgliedern des Kreisverbandes repräsentiert werden, sowie
3. aus den von den beigetretenen Vereinen und Verbänden entsandten Delegierten, die durch jeweils einen Delegierten je angefangene Anzahl von 1000 Mitgliedern repräsentiert werden,
4. aus den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, diese haben kein Stimmrecht.

Zum Landeskongress können vom Landesvorstand Gäste und Gastdelegierte eingeladen werden.

(3) Der Landeskongress hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Entgegennahme des Geschäfts- Finanz- und Rechnungsprüfungsberichtes,
2. Entlastung des Landesvorstandes und des Landeshauptvorstandes,
3. Wahl des Landesvorstandes,
4. Wahl der Beisitzer im Landeshauptvorstand,
5. Wahl von Rechnungsprüfern,
6. Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Resolutionen,
7. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
8. Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über den korporativen Anschluss nach § 3 Abs. 5,
10. Auflösung oder Verschmelzung der DPoIG Berlin.

(4) Anträge zum Landeskongress können vom Landeshauptvorstand sowie vom Landesvorstand oder von den Kreisverbänden gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen, für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens drei Wochen vor der Tagung eingereicht werden. Diese Termine gelten entsprechend für Beschwerden beim Landeskongress, der auch über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet.

(5) Der Landeskongress fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Delegierten. Für satzungsändernde Anträge und solche über eine Fusion mit einem anderen DPoIG Landesverband ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

(6) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(7) Über die Beschlüsse des Landeskongresses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Landeshauptvorstand**

(1) Dem Landeshauptvorstand gehören an:



1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
  2. die Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren gewählte Vertreter,
  3. die Berliner Mitglieder des Bundesvorstandes,
  4. die Beisitzer für Jugend, Gleichstellung, Senioren, Schwerbehindertenangelegenheiten oder deren gewählte Vertreter,
  5. bis zu fünf Beisitzer,
  6. Personalratsvorsitzende der DPoIG, sowie die Vorsitzende(n) der Gesamtbeschäftigtenvertretungen
  7. die von den beigetretenen Vereinen und Verbänden entsandten Delegierten sowie
  8. der Landesgeschäftsführer und der Landesredakteur.
- (2) Der Landeshauptvorstand bleibt bis zur vollendeten Wahl eines neuen Landeshauptvorstandes im Amt.
- (3) Der Landeshauptvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter entweder bei Bedarf oder aufgrund des Antrags eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen. Die Antragstellung hat schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen und muss den Grund für die Einberufung des Landeshauptvorstandes bezeichnen.
- (4) Beschlüsse des Landeshauptvorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Landeshauptvorstand ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
1. Wahrnehmung der Aufgaben des Landeskongresses in den Zeiten, in denen dieser nicht zusammentritt sowie die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses,
  2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  3. Berufung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Kommissionen,
  4. Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes, der Beisitzer des Landeshauptvorstandes und der Rechnungsprüfer mit Ausnahme des Landesvorsitzenden,
  5. Erlass und Änderung allgemein gültiger Richtlinien für die innere Ordnung, insbesondere der Geschäfts-, Finanz- und Streikordnung,
  6. Satzungsänderungen und Auslegungen in dringenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit,
  7. Einstellung und Festlegung der Bruttovergütungen unbefristet Beschäftigter der DPoIG Berlin. In Eilfällen entscheidet bei Einstellungen bis zu einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten der Landesvorstand, der den Landeshauptvorstand unverzüglich unterrichtet,
  8. zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 14 der Satzung,
  9. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung im Einzelfall vom Vorstand zugewiesen werden, sowie Entscheidungen über eingegangene Anträge mit überregionalen Bezügen; in Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der auch den Landeshauptvorstand unverzüglich davon unterrichtet,
  10. Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Landeskongresses,

11. Entsendung von Delegierten in Gremien der DPoIG (Bund) und des DBB, soweit dafür keine anderweitige Regelung getroffen worden ist,
12. der korporative Anschluss nach § 3 Abs. 5,
13. Titelübertragungen von Forderungen,
14. Entgegennahme des Berichtes über die Anlage und Verwendung des Gewerkschaftsvermögens (Finanzbericht), des Berichtes der Rechnungsprüfer und jährliche Entlastung des Vorstandes zwischen den Landeskongressen.

## **§ 10 Der Landesvorstand**

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
  1. der Landesvorsitzende,
  2. bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende,
  3. der Landestarifbeauftragte oder einer von zwei Stellvertretern
  
- (2) Dem Landesvorstand obliegt die abschließende gerichtliche wie außergerichtliche Regelung von Rechtsstreitigkeiten und die Aufnahme von Mitgliedern.  
 Er erledigt auch die laufenden Geschäfte und alle sonstigen Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstandes, insbesondere die Medienarbeit, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind und gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesvorstandes festgelegt. Die Richtlinienkompetenz hat der Landesvorsitzende. Er entscheidet und handelt bei Unaufschiebbarkeit in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist davon bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.  
 Der Vorstand kann seine Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch fassen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen
  
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie seine gewählten Vertreter. Sie sind im Innenverhältnis nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.  
 Im Außenverhältnis wird die DPoIG Berlin von jedem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB allein vertreten.
  
- (4) Ein Mitglied eines Vorstandes oder sonst für die DPoIG Berlin tätiges Mitglied haftet der DPoIG Berlin für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der DPoIG Berlin.  
 Ist ein Mitglied eines Vorstandes oder sonst für die DPoIG Berlin tätiges Mitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der DPoIG Berlin die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die DPoIG Berlin auf Kosten der DPoIG Berlin haftungsrechtlich abgesichert. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

- (5) Die Geschäfte des Landesvorstandes sind ehrenamtlich zu führen, Auslagenersatz ist möglich. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen werden in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer oder einen Geschäftsstellenleiter bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer benannt, so ist ein Landesgeschäftsführer zu bestellen.
- (7) Der Landesgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer ist berechtigt alle Erklärungen, die gegenüber der DPoIG oder dem Landesvorstand abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie sind damit der DPoIG Berlin bzw. dem Vorstand ordnungsgemäß zugegangen. Der Landesgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen und im Auftrag des Landesvorstandes die notwendigen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu tätigen. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich. Sie sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (8) An den Sitzungen nehmen der Landesgeschäftsführer, der Landesredakteur und hinzu geladene Fachleute mit beratender Stimme teil. Der Landesredakteur und sonst notwendige Sachverständige oder Beauftragte werden vom Landesvorstand berufen.

### **§ 11 Kreisverbände**

- (1) Die Kreisverbände erledigen die gewerkschaftliche Interessenvertretung von regionaler und fachlicher Bedeutung auf ihren Ebenen durch Verhandlungen mit Dienststellen, Behörden, Arbeitgebern und Organisationen ihres Bereiches. Sie können auch mit Unterstützung des Landesverbandes in eigener Zuständigkeit tätig werden. Darüber hinaus haben alle Kreisverbände die Pflicht, den Landesverband über sämtliche Angelegenheiten zu unterrichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gefährden könnte.  
Der notwendige Geschäftsbedarf der Kreisverbände wird aus den in § 6 Abs. 5 festgesetzten Zuwendungen bestritten.
- (2) Den Kreisverbänden obliegt insbesondere:
  1. individuelle Betreuung ihrer Mitglieder,
  2. zeitgerechte Vorbereitung der Personalratswahlen,
  3. Einreichen der Kandidatenlisten nach Maßgabe des Landesvorstandes,
  4. örtliche Öffentlichkeitsarbeit,
  5. Mitgliederwerbung und
  6. Fortbildung der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (3) Die Organe des Kreisverbandes sind:
  1. Die Mitgliederversammlung  
Sie setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Dies erfolgt grundsätzlich über eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift. Sie

wählt im Jahr vor dem ordentlichen Landeskongress den Kreisvorstand und die Landesdelegierten für die gesamte Wahlperiode.  
Sie beschließt über Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf ihrer Ebene.

## 2. Der Kreisvorstand

Er setzt sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Kreisschatzmeister und dem Kreisschriftführer oder deren jeweiligen Vertretern sowie den Beisitzern nach Stärke der Verbände; insgesamt jedoch nicht mehr als 15 Personen. Er tagt mindestens viermal jährlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Im Kreisvorstand sollten Frauen und Männer in dem Verhältnis vertreten sein, in dem sie in der Mitgliedschaft vertreten sind.

- (4) Ansprechpartner vor Ort oder ihre Vertreter werden vom jeweiligen Kreisvorstand bestellt und sind dem Landesvorstand unverzüglich zu melden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, oder unverzüglich auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder oder 20% der Mitglieder einzuberufen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit, Fristen, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften**

- (1) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist der Landeskongress wegen nicht ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, so ist ein neuer Landeskongress mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Dieser ist stets beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung auf diese uneingeschränkte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Organe des Landesverbandes und der Kreisverbände sind beschlussfähig, wenn sie grundsätzlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist entfällt bei zuvor abgestimmten regelmäßigen Sitzungen und bei besonderer Eilbedürftigkeit, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist und die Mitglieder des Gremiums es mehrheitlich billigen. Die Einladungsfrist zur Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen.

- (2) Mitgliederversammlungen bedürfen zur Annahme eines Antrages der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Dies gilt nicht für den Landesvorstand, dort ist in diesem Fall die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.
- (4) Die Bekanntmachungen in der Fachzeitschrift gelten für die Mitglieder als persönliche Mitteilungen und Einladungen.

- (5) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit mit der Maßgabe, dass der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los.
- (6) Alle Organe und Gremien haben über ihre Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Aufschluss über kassenwirksame Beschlüsse, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen geben. Sie ist 10 Jahre aufzubewahren und dem Landesvorstand im Original zuzusenden.
- (7) Die Zahl der Mitglieder für die Berechnung der Delegiertenzahl zum Landeskongress wird vorsorglich zum 1. Januar eines jeden Jahres ermittelt. Dabei ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen im abgelaufenen Jahr zugrunde zu legen.

### **§ 13 Jugendorganisation (Junge Polizei)**

- (1) Die Jugendorganisation in der DPolG Berlin ist im Rahmen der Aufgaben und Ziele der DPolG Berlin in ihren Entscheidungen unabhängig.
- (2) Sie gewährt grundsätzlich jedem Mitglied, welches das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Möglichkeit, sich an der Jugendarbeit zu beteiligen.
- (3) Über ihre Arbeit hat die Jugendorganisation dem Landesvorstand regelmäßig zu berichten.

### **§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Landesvorstand bedarf der Zustimmung des Landeshauptvorstandes:
  1. zur Gründung, zum Erwerb und zur Veräußerung anderer Unternehmen, Einrichtungen oder wesentlicher Beteiligungen daran gemäß § 2 der Satzung;
  2. zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, sofern der Wert im Einzelfall 40% der Beitragseinnahmen des Vorjahres überschreitet;
  3. zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen.
- (2) Der Landeshauptvorstand kann beschließen, dass weitere Arten von Rechtsgeschäften seiner Zustimmung unterliegen.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnungen wählt der Landeskongress bis zu fünf Mitglieder zu Landesrechnungsprüfern für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landeskongress. Diese dürfen keine Mitglieder des Landeshauptvorstandes oder der Kreisvorstände sein.

- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen. Die Landesrechnungsprüfer prüfen auch Kassen der Kreisverbände.
- (3) Sie haben darüber den Landeskongress oder den Landeshauptvorstand und ggf. die betroffenen Kreisverbände schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 16 Tarifkommission**

Die DPoIG Berlin unterhält eine ständige Tarifkommission, die Tarifverhandlungen auch an Dachverbände übertragen kann.

Sie besteht aus den vom Landesvorstand berufenen Tarifbeschäftigten und dem Landestarifbeauftragten und seinen Vertretern. Vorsitzender der Tarifkommission ist der Vorsitzende der DPoIG Berlin oder ein Stellvertreter. Der Landestarifbeauftragte ist stellvertretender Vorsitzender. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Tarifkommission selbst regionale oder fachliche Unterkommissionen bilden. Sie haben nur beratenden Charakter.

### **§ 17 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Eine freiwillige Auflösung oder Verschmelzung der DPoIG Berlin kann nur durch einen Landeskongress, bei dem sich dafür zwei Drittel seiner Mitglieder aussprechen, beschlossen werden.
- (2) Dieser Landeskongress ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Mitglieder, wird ein neuer Landeskongress einberufen. Dieser ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder erscheinen und in der erneuten Einladung auf diese uneingeschränkte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Das Vermögen der DPoIG Berlin wird im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft in Lenggries zugewendet.
- (4) Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landeskongress.

### **§ 18 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung auf dem Landeskongress vom 01.09.2011 und mit Eintragung in das Vereinsregister vom 01.02.2013 in Kraft. Alle vorgeschriebenen Eintragungen in das Vereinsregister wurden vorgenommen.